

*Stand November 2025*

# **FINANZORDNUNG**



# FINANZORDNUNG

## § 1 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 2 Eingehen von Verbindlichkeiten

- 1) Das Eingehen von Verbindlichkeiten für den Verein ist grundsätzlich nur durch Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes zulässig.
- 2) Der geschäftsführende Vorstand kann Personen bevollmächtigen, Verbindlichkeiten für den Verein einzugehen, soweit dieses zur Erfüllung des Aufgabenbereiches dieser Person notwendig und angemessen ist.

## § 3 Übungsleiter:innen Vergütungen

- 1) Formationstraining (60 min.) wird mit 24 €/Std. vergütet.
- 2) Feminine Styles und Level-3-Trainingseinheiten (60 min.) werden mit 20 €/Std. vergütet.
- 3) Alle übrigen Übungsstunden (60 min.) werden mit 15 €/Std. vergütet.
- 4) Co-Trainer:innen erhalten 10 €/Std. (60 min.).
- 5) Alle übrigen Einsätze (z. B. Schul-AGs, externe Projekte) werden mit mindestens 20 €/Std. (60 min.) vergütet.

## § 4 Vorstandsvergütungen und weitere Vergütungen

- 1) Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gem. § 3 Nr. 26 a EStG.
- 2) Vergütungen für andere Tätigkeiten werden ggf. vom geschäftsführenden Vorstand individuell geregelt.



## § 5 Fahrtkostenerstattungen und Aufwendungsersatz

- 1) Fahrtkosten, die durch Tätigkeiten im Auftrag des geschäftsführenden Vorstandes entstanden sind, werden mit 0,30 € pro gefahrenem km vergütet.
- 2) Aufwendungen, die im Auftrag des geschäftsführenden Vorstandes entstanden sind, müssen innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach ihrer Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden. Rechnungen müssen auf den Verein ausgestellt sein.

## § 6 Inkrafttreten

- 1) Diese Finanzordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Stage 7 - Tanzhaus Lohne e.V.  
Meyerhofstraße 17  
49393 Lohne

[www.stage7-lohne.de](http://www.stage7-lohne.de)  
[info@stage7-lohne.de](mailto:info@stage7-lohne.de)

Amtsgericht Oldenburg  
HR-Nr.: VR 201621  
Steuer-Nr.: 68 / 201 / 14900

Landessparkasse zu Oldenburg  
IBAN: DE 98 2805 0100 0091 5305 92  
BIC: SLZODE22XXX

**STAGE  
SEVEN**  
HOME FOR DANCE